

betrachtet. Erst vor wenig Tagen noch ist eine sehr gewichtige Stimme vom Rhein zu uns herübergeklungen, die namentlich auch das Verfahren der Geschwornen sehr rühmt. Als im vorigen Monate das neue Justizjahr bei dem rheinischen Appellationsgerichtshof eröffnet wurde, sagte der Generalprocurator, der Geheime Oberjustizrath Berghaus, in dem von ihm erstatteten üblichen Rechenschaftsberichte über die Geschwornen Folgendes: „Die Assisenhöfe sind in dem abgelaufenen Justizjahr mit 401 Anlagen befaßt worden, und haben die Geschwornen, durchdrungen von ihrem wichtigen Berufe, — von den wichtigen Pflichten, welche sie gegen den Staat und die Angeklagten zu erfüllen haben, mit jener Unverdroffenheit, Unbefangenheit und Freimüthigkeit, welche auf der einen Seite die Ehre, die Freiheit und das Leben der Angeklagten, auf der andern Seite aber auch die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Anspruch nehmen, den Anforderungen ihrer bedeutungsvollen Stelle auf das vollständigste Genüge leistet. Wo solche Resultate sprechen, da erklärt sich leicht die große Anhänglichkeit der Provinz an ihre Institutionen.“ Nun ich zweifle nicht, wenn auch nicht in der aller-nächsten Zeit, wir gelangen doch noch dahin, dieses Institut einführen zu können, wie auch die heutige Abstimmung über diese Frage ausfallen möge. Mag Jeder nach seiner Ueberzeugung stimmen und das annehmen, was ihm das Beste dünkt. Ich für meine Person wiederhole, daß ich im Betreff der Geschwornengerichtsfrage mich gegen die Deputation zu erklären habe, und sollte im Laufe der Debatte ein Antrag auf Geschworne gestellt werden, mich für diese erklären, in allen übrigen Punkten aber mit der Deputation stimmen werde.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Der Abgeordnete Todt hatte ganz Recht, wenn er sagte, es sei wohl Pflicht eines jeden Kammermitgliedes, nicht noch einmal auf die Gründe und Gegengründe, welche am vorigen Landtage umfassend und erschöpfend über diese wichtige Frage geäußert worden sind, zurückzukommen. Dies ist auch keineswegs meine Absicht. Ich habe schon bei einer frühern Gelegenheit erklärt, daß ich Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, Anklageproceß und Staatsanwaltschaft im Strafverfahren für Sachsen als dringend nothwendig und wünschenswerth ansehe. Auf den ersten Theil des Berichts über die Mündlichkeit des Strafverfahrens und über den Anklageproceß mit Staatsanwaltschaft einzugehen, hat uns das Zugeständniß des Herrn Staatsministers im voraus überhoben. Gänzlich jedoch über die Oeffentlichkeit zu schweigen, scheint mir um so weniger ganz angemessen zu sein, weil heute doch von Seiten des Herrn Ministers einige Gründe vorgebracht worden sind, welche wenigstens kurz zu berühren sein dürften. Stellt man sich das Verfahren vor, wie es der Herr Staatsminister im Anfange dieser Session geschildert hat, so werden wir keine wesentliche Verbesserung erhalten. Derselbe meinte, daß, wenn die größere Anzahl der Richter und die Anwesenheit der Parteien keine genügende Garantie für Ausübung der Gerechtigkeit gewähre, ja noch Beisitzer zugezogen werden könnten. Er verwahrte sich zwar dagegen, daß diese Beisitzer nicht als Urkundspersonen, welche, wie zeither, nur über die Treue der Protocolle

zu wachen hätten, zu betrachten seien; allein ich muß doch fragen, was diese Beisitzer für einen wesentlichen Nutzen haben sollen? Eine Controle können sie, was ich zugestehe, eben so wenig im strengen Sinne des Wortes bilden, als das Publicum. Ein Zweck zu ihrer Einführung außerdem will mir nicht recht einleuchten. Denn da hauptsächlich und im Wesentlichen das Verfahren mündlich sein soll, so vermögen sie nicht zu beurtheilen, ob die Richter in ihrem Geiste das Verhandelte richtig und getreu aufgefaßt haben. Eben so wenig können sie beurtheilen, ob die Entscheidung der Verhandlung gemäß gegeben sei; denn dazu würde gehören, daß sie wo möglich noch besser befähigte Juristen, als die Richter selbst, und gewissermaßen eine zweite Instanz wären. Im Gegentheil bin ich fest überzeugt, daß die Oeffentlichkeit den größten Nutzen gewährt, aber auch bei Einführung des mündlichen Verfahrens unbedingt nothwendig ist. Will ich keineswegs speciell auf die Gründe eingehen, so muß ich doch auf die hauptsächlichsten hinweisen. Die Richter werden durch das Bewußtsein, daß die Parteien und das Volk gegenwärtig sind, zu einem erhöhten Ehrgefühl angeregt und zur strengsten Pflichterfüllung hingeleitet; das ist auch von dem Herrn Staatsminister anerkannt worden. Zweitens ist die Oeffentlichkeit auch für Erforschung der Wahrheit höchst förderlich; denn die Zeugen werden dadurch zu größerer Wahrhaftigkeit angetrieben. Sie ist für den unschuldig Angeklagten das einzige Mittel, seine durch die Anklage geschwächte Ehre wieder herzustellen; denn jetzt, bei dem heimlichen Verfahren, schleicht die üble Nachrede auch dem Freigesprochenen mit giftigem Zahne nach. Die Oeffentlichkeit ist ferner dringend nothwendig für das Volk; denn es wird gewiß durch das Anschauen der Verhandlungen am meisten vor Begehung von Verbrechen gewarnt, sie ist die beste Schule der Moral, wie in vielen Schriften ausführlich dargelegt worden ist. Für den Staat ist sie aber fünftens auch von größter Wichtigkeit, weil das Volk sich überzeugen kann, daß die Gerichte des Staates gerecht entscheiden, und ein größerer Nutzen kann für den Staat nicht erlangt werden, als das Vertrauen des Volks zu der Rechtspflege, und dieses kann nur durch Einführung der Oeffentlichkeit erreicht werden. Wie bereits bemerkt, habe ich nicht die Absicht, die Gründe ausführlicher zu entwickeln, es galt mir nur, meine volle Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der öffentlichen Gerichtsverhandlungen in Criminalsachen auszusprechen. Ich gehe vielmehr sogleich zu dem letzten Abschnitt des Berichts, zu den Schwurgerichten über. Ich muß in Bezug auf ihre Vortrefflichkeit ganz der Ansicht des letzten Sprechers beistimmen. Es scheint mir dabei zweckmäßig, mit wenigen Worten auf den jetzigen Stand unsers Criminalprocesses hinzuweisen. Ich muß dabei allerdings einen Blick in die Vergangenheit zurückwerfen. Es handelt sich hauptsächlich hierbei um den künstlichen, um den Indicienbeweis, und es ist, um dessen gegenwärtigen Werth zu beurtheilen, in der Criminalproceßgeschichte bis auf das Institut der Eidhelfer zurückzugehen. Wir finden, daß sie nach Sachsenrecht und nach dem in Deutschland üblichen Rechte angewendet wurden, wenn der Angeklagte keine unmittelbaren Zeugen hatte. Sie hatten